

Satzung



I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Angelverein Kraichgau-Wiesloch e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in 69168 Wiesloch und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes im Sinne der Gesetzesvorgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie des Gewässerschutzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- (3) Der Verein will interessierten Angelfischern der Stadt Wiesloch und deren Umgebung die Möglichkeit bieten, das waidgerechte Fischen zu pflegen. Er will gemeinsame Interessen wahren und Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder beschaffen. Des Weiteren vertritt er die Interessen seiner Mitglieder bei den Verwaltungsorganen und Behörden der Stadt, des Rhein-Neckar-Kreises und des Landes. Er pflegt Beziehungen zu den für Fischerei, Jagd, Landschaftsschutz, Tierschutz, Naturschutz und Gewässerschutz zuständigen Verbänden.
- (4) Der Verein pflegt die Jugendarbeit. Er will damit in jungen Menschen Freude am waidgerechten Fischen wecken, den Gedanken des Umweltschutzes vertiefen und die hierzu erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann der Verein beschließen, dass den Mitgliedern des Vereinsvorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Entstandene Aufwendungen werden erstattet. Soweit der Aufwendersatz pauschaliert wird, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung und andere Vereinsordnungen anerkennt.
- (2) Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand. Die

Entscheidung des Vorstands ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (3) Das Mitgliedsverhältnis Minderjähriger wird durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie volljährig werden, als Jugendliche geführt. Danach erhalten Sie automatisch den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den gesetzlichen Vorstand ernannt. Besonders verdienten früheren Vorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Aus diesem Titel entstehen keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge und bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist ab dem laufenden Geschäftsjahr gültig.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang des Monats, in dem das Mitglied aufgenommen wird und berechnet sich anteilig aus der Höhe des Jahresbeitrags.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Bei fördernden Mitgliedern kann der Vorstand einen höheren, als den von der Hauptversammlung beschlossenen, Jahresbeitrag vereinbaren.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein. Die Einrichtungen des Vereins stehen nach Absprache mit der Vorstandschaft ihnen zur Verfügung. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Jahresabschlussrechnung einzusehen, ehe die Hauptversammlung diese genehmigt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die festgesetzten Beiträge termingerecht ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden kann;
 - b. beim Tod des Mitgliedes oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung;
 - c. nach Ausschluss (gemäß Absatz 2)
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. der Satzung, den Beschlüssen oder Weisungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung zuwiderhandelt;
 - b. trotz 2 maliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt;
 - c. eine Handlung begeht, die den Verein zu schädigen geeignet ist;
 - d. sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit zu schädigenden Verhaltens schuldig macht.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand einen Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu stellen. Der Antrag auf Ausschluss kann in einer Vorstandssitzung behandelt werden. Zuvor ist das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied zu hören. Die Ausschlussgründe sind ihm anzugeben. Schlägt der Vorstand den Ausschluss vor, ist dieser Vorschlag der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese hat über den Ausschlussantrag abzustimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragspflicht, solange nachzukommen, bis der Austritt oder Ausschluss rechtskräftig wird.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Der gesetzliche Vorstand
- b. Die erweiterte Vorstandschaft
- c. Die Mitglieder-/Hauptversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem gesetzlichen Vorstand gehören an:
 - a. Der Vereinsvorsitzende
 - b. Der zweite Vorsitzende, der zugleich Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden ist
 - c. Der Kassier
 - d. Der Schriftführer, der zugleich Pressewart ist
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes
 - b. der/die Fischereiwart(e)
 - c. der/ die Gewässervart(e)
 - d. der/die Jugendwart(e)
 - e. weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer mindestens 2 maximal 4
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis Neuwahlen erfolgt sind.
Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.
Bei Stimmgleichheit muß eine geheime Stichwahl erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den gesetzlichen Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden der gesamten gesetzlichen Vorstandschaft ist eine Hauptversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Zu Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, formlos einladen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Eine besondere Einladungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die durch die Geschäftsführung bedingten Auslagen werden ersetzt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- (2) Eines der beiden zur Vertretung berechtigten Mitglieder muss der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

§ 11 Mitgliederversammlung und Hauptversammlung

- (1) Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres beruft der gesetzliche Vorstand eine Hauptversammlung ein. Dieser Versammlung sind insbesondere der Kassenbericht und die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder vorzulegen, die Vorstandschaft ist zu entlasten und die erforderlichen Neuwahlen sind vorzunehmen.
- (2) Zur Hauptversammlung ist jedes Mitglied 14 Tage vorher in Textform (z.B. E-Mail) einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Ist keiner dieser beiden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Es hat Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der Anwesenden, Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Wahlen sind die Stimmenverhältnisse festzuhalten.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim ersten Vorsitzenden gestellt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, hat zusätzlich zur Hauptversammlung jährlich mindestens eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu ergeht formlos.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt-/Mitglieder-versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen bzw. noch Anwesenden beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Haupt-/Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (10) Jugendliche sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, können nicht gewählt werden und können keine Anträge stellen.

IV. KASSENFÜHRUNG, GÜLTIGKEIT DER SATZUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der gewählte Vereinskassier verantwortlich.
- (2) Der Kassier ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen. Dieser ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- (3) Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern nach den vorliegenden Unterlagen zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung hat einer der Prüfer der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 13 Satzungen Landesfischereiverband BW e.V. und Deutscher Angelfischer-Verband e.V.

- (1) Solange der Verein Mitglied der o.g. Verbände ist, gelten in allen in dieser Satzung nicht geregelten Fragen des Fischereiwesens die Satzungen der Verbände.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Verbänden wird jedem Vereinsmitglied durch Aushändigung eines gültigen Ausweises bescheinigt. Dieser ist Eigentum des Verbandes und ist beim Ausscheiden des Mitglieds oder des Vereins aus dem Verband zurückzugeben.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen der Änderung zustimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie mit der Einladung zur Hauptversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine vom Vorstand eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einladung gelten die Vorschriften des § 11 Abs. (2) entsprechend.
- (2) Drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins können die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung verlangen.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen. Als Liquidatoren sind die beiden Vereinsvorsitzenden zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für das Fischereiwesen.

V. INKRAFTTRETEN

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Hauptversammlung vom 08. März 2019 in der vorliegenden Form neu gefasst. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in Kraft.